

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|--|----------------------|
| im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 233.500.000 € |
| im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 51.650.000 € |
- ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **26.420.000 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **151.817.858 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
- a) Endgültigen Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 12.11.2025
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| Grundsteuer A | 405.922 € |
| Grundsteuer B | 20.790.900 € |
| Gewerbesteuer | 113.680.498 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 121.742.648 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 12.308.016 € |
- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2025 Anspruch hatten
- | | |
|--|-------------|
| | 3.147.030 € |
|--|-------------|
- Summe der Umlagegrundlagen
- | | |
|--|----------------------|
| | 272.075.014 € |
|--|----------------------|

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2026 einheitlich auf **55,80 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 500 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 500 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **36.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Starnberg, den 22.01.2026

ausgefertigt am: 22.01.2026

LANDRATSAMT STARNBERG


Stefan Frey
Landrat

